

rechtswirkung wird von den sowjetischen Gerichten immer berücksichtigt, auch wenn das Schuldstatut des Vertrages ein anderes Recht ist.³⁷

Inländische zwingende Vorschriften, die* den Warenhandel regeln, werden allerdings im allgemeinen* nur auf solche Verträge angewendet, bei denen die vereinbarte Wertübertragung im Inland oder mit Inlandsberührung stattfindet.³⁸

Im Gegensatz dazu meint Lagergren, ein Staat könne eventuell „die Anwendung seiner eigenen nationalen Regelung ausdehnen sogar auf Verträge, von denen jedes Element seinen Sitz in einem anderen Staat hat“.³⁹

Dabei wird auf den eigenen Geltungswillen der betreffenden Gesetze abgestellt,⁴⁰ ansonsten nach dem Zweck des Gesetzes⁴¹ gefragt, wobei es wesentlich auf die Art und die Intensität der Inlandsberührung ankommt.

Ausdrückliche Kollisionsnormen sind auf diesem Gebiet allerdings nur spärlich vorhanden, und diese wenigen sind traditionsgemäß nur als einseitige Normen ausgestaltet, d. h., sie bestimmen, ob das eigene öffentliche Recht angewendet werden soll oder nicht, sagen aber nichts über die Anwendung des ausländischen öffentlichen Rechts aus.⁴²

Auch in unserer Literatur wird manchmal das ausländische Recht nicht beachtet.⁴³

2. Allerdings erstreckt sich der Geltungswille des eigenen öffentlichen Rechts häufig über die Staatsgrenzen hinaus, fordert also extraterritoriale Wirkung.

Das ehemalige deutsche Reichsgericht ging davon aus, daß deutsches Devisenrecht extra-territoriale Gültigkeit beansprucht (so RG 104, 50), lehnte aber gleichzeitig die extra-territoriale Wirkung ausländischen Devisenrechts ab (so RG 108, 241; RG 121, 337).

Auch die Joint Resolution des Kongresses der USA (Senat und Repräsentantenhaus) von 1934, mit der jegliche Vereinbarung von Goldklauseln rückwirkend außer Kraft gesetzt wurde, bezog sich *auf alle Schuldverhältnisse*, die auf Dollar lauteten, ohne Rücksicht auf das Schuldstatut und den Zahlungsort. Eine interessante Entscheidung gab es dazu in England im Fall *Rex v. International Trustee for the protection of Bondholders* im Jahre 1937. Die amerikanischen Zeichner einer britischen Regierungsanleihe verlangten bei der Rückzahlung den der Goldklausel entsprechenden Wert. Aber das englische Gericht hielt trotz Anwendung englischen Rechts das* Goldklauselverbot Amerikas für durchschlagend. Es wandte amerikanisches Recht an und damit erstmalig ausländisches Recht auf einen Vertrag, an dem der Staat selbst beteiligt war!⁴⁴

Raape will die Bestimmungen der Joint Resolution angewendet wissen, wenn amerikanisches Recht Schuldstatut ist, „denn auch sie ist von unserem Standpunkt aus eine schuldrechtliche Vorstellung, mag sie auch einen öffentlich-rechtlichen, insbesondere währungsrechtlichen Einschlag haben und von den Amerikanern als eine rein währungsrechtliche Maßnahme aufgefaßt werden“.⁴⁵

Auch der britische Exchange Control Act (1947) bestimmt, daß das britische Schatzamt im Falle der Nichtablieferung von Gold und Devisen durch einen sogenannten vesting

37 vgl. L. A. Lutz, Internationales Privatrecht, Bd. II, a. a. O., S. 214.

38 vgl. Ch. Reithmann, a. a. O., S. 36.

39 G. Lagergren, a. a. O., S. 217

40 vgl. Ch. Reithmann, a. a. O., S. 26.

41 Ausführlich dazu K.-A. Ernst, Die Bedeutung des Gesetzeszweckes im Internationalen Währungs- und Devisenrecht, (West-) Berlin 1963, vor allem Abschn. A.

42 vgl. R. Heiz, a. a. O., S. 47 ff. (§ 4: Der Grundsatz der Einseitigkeit der internationalen Kollisionsnormen des öffentlichen Rechts).

43 so G.-A. Lübchen („Die im internationalen Rechtsverkehr zu beachtenden devisenrechtlichen Bedingungen“, Neue Justiz, 1959, S. 367 ff.), der ausländische devisenrechtliche Bedingungen überhaupt nicht erwähnt.

44 vgl. W. Lorenz, Vertragsschluß und Parteilike im Internationalen Obligationenrecht Englands, a. a. O., S. 161.

45 L. Raape, Internationales Privatrecht, 4. Aufl., (West-) Berlin und Frankfurt/Main 1955, S. 504